

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 53	FREITAG, DEN 20. DEZEMBER	2002
Tag	Inhalt	Seite
10.12.2002	Verordnung zur Neuregelung gebührenrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Verlagerung der Stiftungsaufsicht <small>202-1-5, neu: 202-1-67</small>	323
10.12.2002	Verordnung über eine Umwandlungsgenehmigung in Gebieten zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Umwandlungsverordnung-UmwandVO) <small>2130-5</small>	324
17.12.2002	Verordnung zur Umschulung und Fortbildung von Betreuerinnen und Betreuern und zur Anerkennung von Prüfungen aus anderen Ländern <small>neu: 400-14-1</small>	325

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Neuregelung gebührenrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Verlagerung der Stiftungsaufsicht

Vom 10. Dezember 2002

Artikel 1

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Senatskanzlei

Auf Grund der §§ 2 und 11 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

Die Gebührenordnung für die Senatskanzlei vom 5. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 1 und 2.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Nummern 1 bis 2.6 werden aufgehoben und die Überschrift „Verwaltungsgebühren“ wird gestrichen.

- 3.2 Die bisherigen Nummern 3 bis 4.2 werden Nummern 1 bis 2.2 und die Überschrift „Benutzungsgebühren“ wird gestrichen.

Artikel 2

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

			Anlage		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Vereinsrecht		bis zu	200 000 Euro	665
1.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein (§ 22 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB)	153	bis zu	250 000 Euro	716
	bis	510	bis zu	300 000 Euro	767
1.2	Genehmigung zur Änderung der Satzung (§ 33 Absatz 2 BGB)	26	bis zu	350 000 Euro	818
	bis	205	bis zu	400 000 Euro	869
1.3	Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 Absatz 2 BGB)	153	bis zu	450 000 Euro	920
	bis	510	bis zu	500 000 Euro	1 023
1.4	Legitimation eines Vereinsorgans	51	bis zu	1 000 000 Euro	1 278
2	Stiftungsrecht		über	1 000 000 Euro	1 534
2.1	Anerkennung einer steuerbegünstigten Stiftung (§ 80 Absatz 1 BGB) bei einem Gründungsvermögen:		2.3	Legitimation des Vorstandes einer Stiftung (§ 17 Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch – AGBGB – in der Fassung vom 1. Juli 1958 – Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 40-e –, zuletzt geändert am 16. Januar 1989 – HmbGVBl. S. 5)	26
	bis zu 50 000 Euro	256	2.4	Genehmigung zur Änderung einer Satzung (§ 87 BGB, §§ 10 und 11 AGBGB)	51
	bis zu 100 000 Euro	281		bis	153
	bis zu 150 000 Euro	307	2.5	Anordnung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen (§§ 15, 16 und 18 AGBGB)	51
	bis zu 200 000 Euro	332		bis	256
	bis zu 250 000 Euro	358	2.6	Aufhebung einer Stiftung (§ 87 BGB) oder Genehmigung zur Aufhebung einer Stiftung (§ 19 AGBGB)	51
	bis zu 300 000 Euro	383			
	bis zu 350 000 Euro	409		Artikel 3	
	bis zu 400 000 Euro	435		In-Kraft-Treten	
	bis zu 450 000 Euro	460		Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:	
	bis zu 500 000 Euro	511		Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.	
	bis zu 1 000 000 Euro	767			
	über 1 000 000 Euro	1 023			
2.2	Anerkennung einer Familienstiftung (§ 80 Absatz 1 BGB) bei einem Gründungsvermögen:				
	bis zu 50 000 Euro	511			
	bis zu 100 000 Euro	562			
	bis zu 150 000 Euro	614			

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. Dezember 2002.

Verordnung über eine Umwandlungsgenehmigung in Gebieten zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Umwandlungsverordnung-UmwandVO)

Vom 10. Dezember 2002

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), wird verordnet:

§ 1

Für Grundstücke in Gebieten einer Erhaltungsverordnung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs darf Sondereigentum – Wohnungseigentum und Teileigentum gemäß § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes – an Gebäuden,

die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung begründet werden.

§ 2

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. Dezember 2002.

**Verordnung
zur Umschulung und Fortbildung von Betreuerinnen und Betreuern
und zur Anerkennung von Prüfungen aus anderen Ländern**

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund von § 3 des Hamburgischen Gesetzes zur
Ausführung des Berufsvormündervergütungsgesetzes vom
4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Umschulung oder Fortbildung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern und die darauf folgende Prüfung einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574, 3579), gleichstehen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 BVormVG) sowie die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern abgelegte Prüfungen anerkannt werden (§ 2 Absatz 3 Satz 3 BVormVG).

§ 2

Inhalte der Umschulung oder Fortbildung

Eine Umschulung oder Fortbildung, die zur Zulassung zu einer Prüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BVormVG berechtigt, muss an einer Fachhochschule erfolgen; dem steht es nicht entgegen, wenn die Fachhochschule sich in untergeordnetem Umfang der Dienste anderer, hinreichend qualifizierter Einrichtungen bedient. Die Umschulung oder Fortbildung muss mindestens 340 Unterrichtsstunden umfassen und hat mindestens die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

1. Grundzüge des Betreuungsrechts
 - a) historische Entwicklung des Betreuungsrechts,
 - b) gesetzliche Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
 - c) Recht des Betreuungsverfahrens;
2. Grundzüge der Gesundheitsorge
 - a) psychische Erkrankungen, Demenzerkrankungen, geistige Behinderungen, Suchterkrankungen: Erscheinungsbild, Verlauf, Therapie,
 - b) Sicherstellung der Heilbehandlung, Zwangsbehandlung,
 - c) Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen (§ 1904 BGB);
3. Grundzüge der Aufenthaltsbestimmung
 - a) Wohnungsangelegenheiten,
 - b) Heimangelegenheiten,
 - c) zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen;
4. Grundzüge der Vermögenssorge
 - a) wirtschaftliche Aspekte der Vermögenssorge, insbesondere Vermögensanlage und -verwaltung; Schuldenregulierung,

- b) Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt,
 - c) Vertragsrecht,
 - d) Mietrecht,
 - e) Erbrecht,
 - f) Sozialleistungs- und Versorgungsrecht, insbesondere Leistungen der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung; Schwerbehindertenrecht; Sozialhilferecht,
 - g) Unterhaltsrecht,
 - h) genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte;
5. Berufsrecht und Organisation
 - a) Datenschutz,
 - b) Haftung,
 - c) Bericht und Rechnungslegung,
 - d) Vergütung und Auslagensatz,
 - e) Arbeits- und Büroorganisation;
 6. Handlungskompetenzen
 - a) Konzepte der Beratung und Betreuung,
 - b) Krisenintervention,
 - c) Gesprächsführung,
 - d) Betreuungsplanung,
 - e) Supervision/Fallbesprechung.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

Das Gleichstehen der Prüfung (§ 2 Absatz 2 BVormVG) setzt voraus, dass sie an einer Hamburger Fachhochschule abgelegt wird und dass die Zulassung zu der Prüfung nur erfolgt, wenn die Betreuerin oder der Betreuer die Teilnahme an mindestens 80 vom Hundert der Unterrichtsstunden nachgewiesen hat. Dem steht es nicht entgegen, wenn die Fachhochschule andere, vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene oder vollendete Umschulungen oder Fortbildungen, die nach Art und Umfang den Anforderungen in § 2 entsprechen, als Unterrichtsstunden nach Satz 1 anerkannt hat. Zur Prüfung darf nur zugelassen werden, wer mindestens fünf Jahre lang berufsmäßig Betreuungen geführt hat.

§ 4

Prüfung

Das Gleichstehen der Prüfung (§ 2 Absatz 2 BVormVG) setzt voraus, dass sie sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gliedert, nicht mehr als zweimal wiederholt und spätestens bis zum 31. Dezember 2005 abgelegt worden ist. In besonderen Härtefällen kann die Frist angemessen verlängert werden.

§ 5

Anerkennung von Prüfungen aus anderen Ländern

In anderen Ländern mit Erfolg abgelegte Prüfungen aufgrund landesrechtlicher Ausführungsregelungen zum Berufsvormündervergütungsgesetz werden anerkannt, sofern aus dem Zeugnis hervorgeht, welchen besonderen Kenntnissen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 BVormVG die durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse gleichstehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Dezember 2002.